



Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 19. Januar 2023**

Nr. 02 / 2023

TOP III / 2 Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler: Anhörung Gemeinderäte Verbandsgemeinden

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat hat keine weiteren Anmerkungen, Anregungen oder Fragen und empfiehlt der Verbandsversammlung die Änderung der Verbandssatzung gemäß der vorliegenden Beratungsvorlage.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Vertretenden der Stadt Sulzburg in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler einheitlich dieser punktuellen Änderung der Verbandssatzung des Verbandes gemäß der Beratungsvorlage der Verbandsverwaltung zuzustimmen.

Sachverhalt:

Unabhängig von der geplanten Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) unter Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (GVV) und Umwandlung in eine an dessen Stelle rückende vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) mit einem möglichen Beitritt von Neuenburg am Rhein, sowie einem möglichen Austritt von Buggingen soll die Finanzierung und mögliche Umlage im GVV neu geregelt werden. Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, dürfen nach dem Beschluss des Gemeinderates keine Umlagen anfallen.

Die Verbandssatzung des GVV soll in öffentlicher Sitzung am 06.02.2023, öffentliche Vorberatung erfolgte am 21.12.2022, wie folgt geändert werden:

- Punktuelle Flächennutzungsplanänderungen werden – in Anlehnung an die bisherige Praxis - von der Gemeinde finanziell getragen, die sie veranlasst und wünscht.
- Flächennutzungsplanfortschreibungen (stehen derzeit nicht an) werden kostenmäßig künftig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verteilt.
- Für den Fall, dass aus den Tätigkeiten der Unteren Verwaltungsbehörden ein Defizit erwirtschaftet wird, werden die Kosten für die verbleibende Zeit des GVV ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (siehe oben) verteilt.
- Bei Gemeindeverbindungsstraßen werden die nicht durch FAG-Zuweisungen gedeckten Kosten durch die Gemeinde getragen, auf deren Gemarkung sich die Gemeindeverbindungsstraße befindet.
Sofern der anteilige Zuweisungsbetrag nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in

einem Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zur Kostendeckung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen einer Mitgliedsgemeinde eingesetzt wird, erfolgt eine Zuführung des nicht benötigten anteiligen Zuweisungsbetrags in eine zweckgebundene Rücklage zur Verwendung in kommenden Haushaltsjahren. Die Erfüllung der eigentlichen Aufgabe muss aus rechtlichen Gründen zwingend durch den Verband erfolgen.

Sonderregelung:

Die noch ausstehenden Zahlungen für die bereits durchgeführten Maßnahmen der Bahn auf der Gemarkung Auggen werden vom Verband getragen. Sofern die Maßnahme erst 2023 abgerechnet werden kann, erfolgt eine Einzelbeschlussfassung der Verbandsversammlung. Zum Redaktionsschluss der Beratungsvorlage ist die Maßnahme noch nicht vollständig abgerechnet, insbesondere die Ablösezahlungen für die beiden Brückenbauwerke wurden seitens der Bahn noch nicht angefordert.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungssatzung und damit der o.g. Regelungen zum 01.01.2023 ist nach Rücksprache mit dem Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald möglich, da dem Vorhaben keine gesetzlichen Regelungen widersprechen. Die Auswirkungen der Satzungsänderungen werden einerseits vorab am 21.12.2022 in der Vorberatung der Verbandsversammlung thematisiert. Die Verbandsgemeinden können sich damit frühzeitig auf die geplanten geänderten Rahmenbedingungen einstellen. Andererseits wirken sich die geplanten Änderungen nur im „Innenverhältnis“ zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband aus. Die Bevölkerung wird dadurch nicht tangiert. Im Übrigen wurde der Text der Änderungssatzung mit dem Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald abgestimmt.

Nach § 13 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) steht das Stimmrecht – auch ein mehrfaches – entsprechend dem mitgliedschaftlichem Charakter des Zweckverbandes den Verbandsmitgliedern (die Verbandsgemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg) und nicht ihren Vertretenden in der Verbandsversammlung zu. Daraus folgt, dass jedes Verbandsmitglied in jedem Fall nur seine volle Stimmenzahl abgeben kann, unabhängig davon, wie viele Vertretende des Mitglieds bei der Abstimmung anwesend sind.

Eine weitere Folge der Regelung über das Stimmrecht ist, dass die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können. Sofern die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds nicht einheitlich abgegeben werden, sind sie ungültig. Die Einheitlichkeit der Stimmenabgabe kann durch Weisung des Gemeinderates nach § 13 Abs. 5 GKZ hergestellt werden, was im vorliegenden Fall empfohlen wird.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler hat den Vorgang in öffentlicher Sitzung am 21.12.2022 vorberaten. Wenngleich auf eine formelle

Beschlussfassung verzichtet wurde, ist der Sachdebatte der anwesenden Vertretenden zu entnehmen, dass die geplante Änderung von den Verbandsgemeinden mitgetragen wird. Daraus folgt die vorliegende Empfehlung an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, die notwendigen Beschlüsse zur geplanten Änderung der Verbandssatzung so zu fassen, dass die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 06.02.2023 abschließend Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung fassen kann.

Sulzburg, den 11. Januar 2023

Dirk Blens
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Synopse Änderung Verbandssatzung

Anlage 2 Entwurf Änderungssatzung Verbandssatzung